

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Insertions-Preis:
 pro 4 gespaltene Petit-Zeile
 oder deren Raum
25 Pfg.
 Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
 monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und
 Sendungen sind an die Expedition
 Berlin W., Jägerstrasse 73
 zu richten.



Abonnements-Preis:
 pro Quartal
 im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
 für Streifbandsendung:
 p. Quartal M. 1,75
 „ Jahr „ 6,75
pränumerando.
 Bestellungen nehmen alle
 Postanstalten
 und Buchhandlungen an.
 Streifbandsendungen sind bei
 der
 Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVII. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. September 1893.

*

No. 17.

Inhalt: Gesetzliche Organisation des Handwerks und Gewerbes. — Telephonir-Kontrolluhr „Columbus.“ — Die Weltausstellung in Chicago, Ill. — Selbstthätige Abfallregulierung an Regulateuren. — Neue Schutzgehäuse aus Celluloid. — Aus der Werkstatt (Federwinder, für Stutz- und Taschenuhrfedern gleichzeitig verwendbar. — Werkzeug zum Messen der Cylinderhöhe). — Sprechsaal. — Patent Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Gesetzliche Organisation des Handwerks und Gewerbes.

Seit einiger Zeit werden seitens der Reichsregierung Vorbereitungen getroffen, um, entsprechend den aus den Reihen der Handwerker und Gewerbetreibenden vielfach geäußerten Wünschen, durch Bildung von Fachgenossenschaften und Handwerkskammern eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse innerhalb des Handwerks herbeizuführen. Es soll damit ein gewisser Ersatz für den von vielen Seiten angestrebten Befähigungsnachweis geschaffen werden, gegen dessen Einführung in der bisher geforderten Form die Regierung sich leicht erklärlicher Weise gänzlich ablehnend verhält. Nachdem nunmehr im Reichsamt des Innern die Vorarbeiten zu dieser gesetzlichen Neuregelung in vollem Gange sind und der preussische Handelsminister die bereits fertig ausgearbeiteten diesbezüglichen Vorschläge nebst Erläuterungen den Oberpräsidenten zur eingehenden gutachtlichen Äußerung zugehen liess, erachten wir es an der Zeit, unsere werthen Leser mit den wichtigsten Theilen aus diesen Vorschlägen bekannt zu machen. Es wird dann Aufgabe jedes Einzelnen, sowie namentlich auch der Vereine sein, sich mit den in Aussicht gestellten neuen Bestimmungen zu beschäftigen, eventuell durch geeignete Petitionen oder sonstige öffentliche Kundgebungen Stellung dazu zu nehmen; denn, wie aus dem Wortlaut der diesbezüglichen Vorschläge hervorgeht, verspricht die neue Organisation, auch wenn nur ein Theil der geplanten Neuerungen verwirklicht werden sollte, von einschneidender Bedeutung für jedes Handwerk oder Gewerbe, also auch für unser Fach zu werden. Zudem ist in dem an die Oberpräsidenten gerichteten Begleitschreiben des ministeriellen Erlasses ausdrücklich hervorgehoben, dass die darin enthaltenen Vorschläge zunächst nur das unverbindliche Ergebniss vorläufiger Erwägungen darstellen und im Wesentlichen die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben sollen, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von beteiligten Fachvereinen, Fachzeitschriften etc. zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden wird.

Wir können uns für heute aus Mangel an Raum nicht näher über den Werth und die Tragweite der einzelnen Vorschläge verbreiten, verweisen aber jetzt schon auf denjenigen Theil des Ministerial-Erlasses, der sich mit der Neuregelung des Lehrlingswesens beschäftigt. Im Wesentlichen laufen die «Vorschläge zur Organisation des Handwerks» nach den amtlichen Mittheilungen auf Folgendes hinaus:

Es sollen zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes Fachgenossenschaften und Handwerkskammern errichtet werden.

Die Fachgenossenschaften werden innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern errichtet. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung der Beteiligten von der Landes-Zentralbehörde bestimmt. Mit Ausnahme der Angehörigen des Handelsstandes, der Aerzte, Apotheker, Seeschiffer, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, Pfandleiher, Tanz-, Turn- und Schwimmler etc., aber einschliesslich der Musiker, soweit sie nicht höhere künstlerische Interessen verfolgen, gehören den Fachgenossenschaften alle diejenigen Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmässig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Der Bundesrath kann Ausnahmen beschliessen. Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt ähnlich wie die der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung. Jeder Gewerbetreibende gehört kraft des Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Die Fachgenossenschaften wählen die Mitglieder der Handwerkskammern. Stimmberechtigt ist jeder, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; wählbar in den Vorstand oder die Ausschüsse ist, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Fachgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschliessendes Statut.

Die Aufgabe der Fachgenossenschaften ist: 1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit; 3. eine nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlass von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen ausserhalb des Gewerbes; 4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

Ferner sind die Fachgenossenschaften befugt: 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung